

Veröffentlichung von Beschlüssen der 458. Sitzung am 29. November 2024

Der Landesdenkmalrat hat beschlossen, folgende Beschlüsse der 458. Sitzung des Landesdenkmalrats am 29. November 2024 zu veröffentlichen:

Weiterentwicklung Bayerisches Denkmalschutzgesetz und Bürokratieabbau

Beschluss:

„Der Landesdenkmalrat begrüßt die frühzeitige Einbeziehung in das Vorhaben der Staatsregierung das Bayerische Denkmalschutzgesetz BayDSchG im Rahmen der Maßnahmen zum Bürokratieabbau weiterzuentwickeln. Er nimmt zu den im April 2024 vorgelegten Aspekten und Fragestellungen wie folgt Stellung:

Vorab und grundsätzlich weist der Landesdenkmalrat darauf hin, dass der Abbau von bürokratischen Vorgaben begrüßt wird. Er unterstützt die Staatsregierung im Bemühen im erforderlichen Umfang gesetzliche Vorgaben des BayDSchG anzupassen. Gleichzeitig weist der Landesdenkmalrat auf das Erfordernis der Vereinbarkeit von entsprechenden Maßnahmen mit dem Schutz der Denkmäler als verfassungsrechtliche Aufgabe in Bayern von hohem Rang hin Maßnahmen, die zu einer inhaltlichen Schwächung des Denkmalschutzes in Bayern führen, sind aus der Sicht des Rates nicht vertretbar, da sie zu unwiederbringlichem Verlust von wertvollem Kulturgut führen. Die durch den Abbau verzichtbarer Vorgaben freiwerdenden Kapazitäten sind für einen bürgernahen Vollzug und eine Verbesserung der Beratung zum Erhalt von Denkmälern einzusetzen:

Zu den vorgelegten allgemeinen Ansätzen zur Deregulierung

1. Eine Umkehr des bisherigen Systems eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt auf das gegenläufige System einer Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt (bzw. einer Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt) wird abgelehnt.

Der Landesdenkmalrat sieht darin keinen wirksamen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung in der tatsächlichen Praxis. Der Vorschlag würde dazu führen, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden faktisch in die Rolle von

Verbotsbehörden gedrängt und erhebliche irreversible Verluste am kulturellen Erbe des Freistaats in Kauf genommen würden.

2. Der Vorschlag, die Erlaubnispflicht auf wesentliche Fälle (z.B. für die Auswirkung einer Maßnahme auf Ensembles) zu beschränken, wird abgelehnt.

Die Änderung allgemeiner Art würde durch die Unbestimmtheit des Begriffs zu erheblichen Unsicherheiten in der Beurteilung und Anwendung führen, die auch durch Hinweise für den Vollzug nicht ausreichend ausgeräumt werden könnten.

3. Die Einführung eines gesetzlich geregelten Mindestalters für Denkmäler wird abgelehnt Die vorhandene gesetzliche Vorgabe „aus vergangener Zeit“ ist praktikabel und erlaubt eine wesentlich sachgerechtere Betrachtung (abgeschlossene historische Epoche, Ablauf einer Generation) als die Einführung einer festen zeitlichen Vorgabe Maßgeblich ist die Zeitzeugenschaft des Denkmals.

4. Der Vorschlag, eine Erlaubnisfreiheit für sämtliche Maßnahmen an Bau und Bodendenkmälern die in Übereinstimmung mit einem einvernehmlich denkmalfachlich abgestimmten Denkmalpflegewerk durchgeführt werden, wird befürwortet.

Der Vorschlag führt zu einer deutlichen Einsparung von Verfahren und gewährleistet gleichzeitig die erforderlichen fachlichen Anforderungen der Denkmalpflege.

5 Der Einführung eines Katalogs von erlaubnisfreien Maßnahmen und der konkret dazu vorliegende Vorschlag im Bereich von Art 6 und Art 7 BayDSchG werden befürwortet. In Betracht kommen dafür ausschließlich solche Maßnahmen, bei denen der Verwaltungsaufwand des Verfahrens im Vergleich zu den möglichen in Kauf zu nehmenden Folgen für die Substanz von Denkmälern unverhältnismäßig ist und damit in der Abwägung entfallen kann.

Der Vorschlag, eine Gruppe von Baudenkmalern mit herausragender Bedeutung einzuführen bei denen ein Katalog von erlaubnisfreien Maßnahmen nicht angewendet werden kann, wird abgelehnt.

Der Vorschlag, bei Einzelbaudenkmälern ohne Denkmalwerte im Inneren die Erlaubnispflicht auf Maßnahmen mit Auswirkung auf das äußere Erscheinungsbild zu beschränken, wird befürwortet.

Zu den vorgelegten weiteren Ansätzen im Bereich der Denkmalliste

6. Die Abschaffung der Liste der beweglichen Denkmäler (und Streichung der bisherigen Art. 2 Abs. 2 und Art. 10 BayDSchG) wird befürwortet.

Zu den vorgelegten weiteren Ansätzen im Bereich der Baudenkmalpflege

7. Die Streichung des bisherigen Art. 5 Satz 6 BayDSchG wird befürwortet.

Zu den vorgelegten weiteren Ansätzen im Bereich der Bodendenkmalpflege

8. Die Abschaffung der Grabungsschutzgebiete (und Streichung des bisherigen Art. 7 Abs. 2 BayDSchG) wird befürwortet.

9. Der Vorschlag, dass eine denkmalschutzrechtliche Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG entfallen kann, wenn daneben auch eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich ist, wird befürwortet.

Zu den vorgelegten weiteren übergreifenden bzw. allgemeinen Ansätzen

10. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landesdenkmalrat nach Änderung des BayDSchG jährlich für einen Zeitraum von 3 Jahren über die Auswirkung der Änderungen im Vollzug zu berichten.

11. Die Verkürzung der Frist in Art. 15 Abs. 6 BayDSchG auf ein Jahr wird befürwortet.“